

Kolloquium: Europäisches Strafrecht in Fällen

Fall 16: BVerfGE 140, 317 (Europäischer Haftbefehl 2)

A war Staatsangehöriger der USA. Mit rechtskräftigem Urteil eines italienischen Gerichts aus Florenz war er 1992 in Abwesenheit wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung sowie der Einfuhr und des Besitzes von Kokain zu einer Freiheitsstrafe von 30 Jahren verurteilt worden. Die italienischen Behörden stellten später einen EUHb gegen A aus, mit dem Ziel, die gegen ihn 1992 verhängte Strafe zu vollstrecken. Im Jahr 2014 wurde A aufgrund dieses EUHb in Deutschland festgenommen.

Aus dem EUHb ging hervor, dass A das zugrundeliegende Urteil aus dem Jahr 1992 nicht persönlich zugestellt worden war. Ob er Kenntnis von dem Gerichtstermin hatte, der zu seiner Verurteilung in Abwesenheit führte, und ob er dabei anwaltlich vertreten war, ließ sich nicht mehr aufklären. Das zuständige OLG richtete zur weiteren Aufklärung an die italienischen Behörden die Frage, ob A im Fall seiner Überstellung einen Rechtsbehelf gegen das Abwesenheitsurteil einlegen konnte. Die italienische Rechtslage zu dieser Frage war unklar und umstritten; auch die Antwort der zuständigen italienischen Behörde blieb offensichtlich ausweichend. Gleichwohl erklärte das OLG die Auslieferung des A an Italien für zulässig: Wegen des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens sei davon auszugehen, dass A nach seiner Überstellung ein effektives Recht auf ein neues Gerichtsverfahren zustehen werde, in dem die gegen ihn erhobenen Vorwürfe umfassend überprüft werden könnten.

A legte gegen die Entscheidung des OLG Verfassungsbeschwerde ein.

Wie wird das BVerfG hierüber entscheiden?

Zentrale Vorschriften:

RB-EUHb

Artikel 1: Definition des Europäischen Haftbefehls und Verpflichtung zu seiner Vollstreckung

(1) [...]

(2) Die Mitgliedstaaten vollstrecken jeden Europäischen Haftbefehl nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und gemäß den Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses.

(3) Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Pflicht, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind, zu achten.

Artikel 4a: Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die Person nicht persönlich erschienen ist

(1) Die vollstreckende Justizbehörde kann die Vollstreckung eines zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellten Europäischen Haftbefehls auch verweigern, wenn die Person nicht persönlich zu der Verhandlung erschienen ist, die zu der Entscheidung geführt hat, es sei denn, aus dem Europäischen Haftbefehl geht hervor, dass die

Person im Einklang mit den weiteren verfahrensrechtlichen Vorschriften des einzelstaatlichen Rechts des Ausstellungsmitgliedstaats

a) [rechtzeitig vorgeladen und darüber informiert wurde, dass gegen sie in Abwesenheit entschieden werden kann];

oder

b) [einen Verteidiger mandatiert hat und von ihm bei der in Abwesenheit ergangenen Entscheidung verteidigt worden ist];

oder

c) [von einem ihr mitgeteilten Recht auf Wiederaufnahme nicht rechtzeitig Gebrauch macht];

oder

d) die Entscheidung nicht persönlich zugestellt erhalten hat, aber

i) sie unverzüglich nach der Übergabe persönlich zugestellt erhalten wird und ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt werden wird, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann:

und

ii) von der Frist in Kenntnis gesetzt werden wird, über die sie gemäß dem einschlägigen Europäischen Haftbefehl verfügt, um eine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. ein Berufungsverfahren zu beantragen.

Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)

§ 73 Auslieferung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung

¹Die Leistung von Rechtshilfe sowie die Datenübermittlung ohne Ersuchen ist unzulässig, wenn sie wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen würde. ²Bei Ersuchen [von einem EU-Mitgliedstaat] ist die Leistung von Rechtshilfe unzulässig, wenn die Erledigung zu den in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union enthaltenen Grundsätzen im Widerspruch stünde.

§ 83 Ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen

(1) Die Auslieferung ist nicht zulässig, wenn [...]

3. bei Ersuchen zum Zweck der Strafvollstreckung die verurteilte Person zu der dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung nicht persönlich erschienen ist [...].

(2) und (3) [setzen Art. 4a Abs. 1 RB-EUhb in deutsches Recht um.]